

Abzeichnung Bebauungsplan VII-108-1

für die Grundstücke

Knesebeckstraße 56-65 Kurfürstendamm 203-211,

Uhlandstraße 27-33, Lietzenburger Straße 74/80

sowie eine Teilfläche des Grundstücks

Lietzenburger Straße 82/84

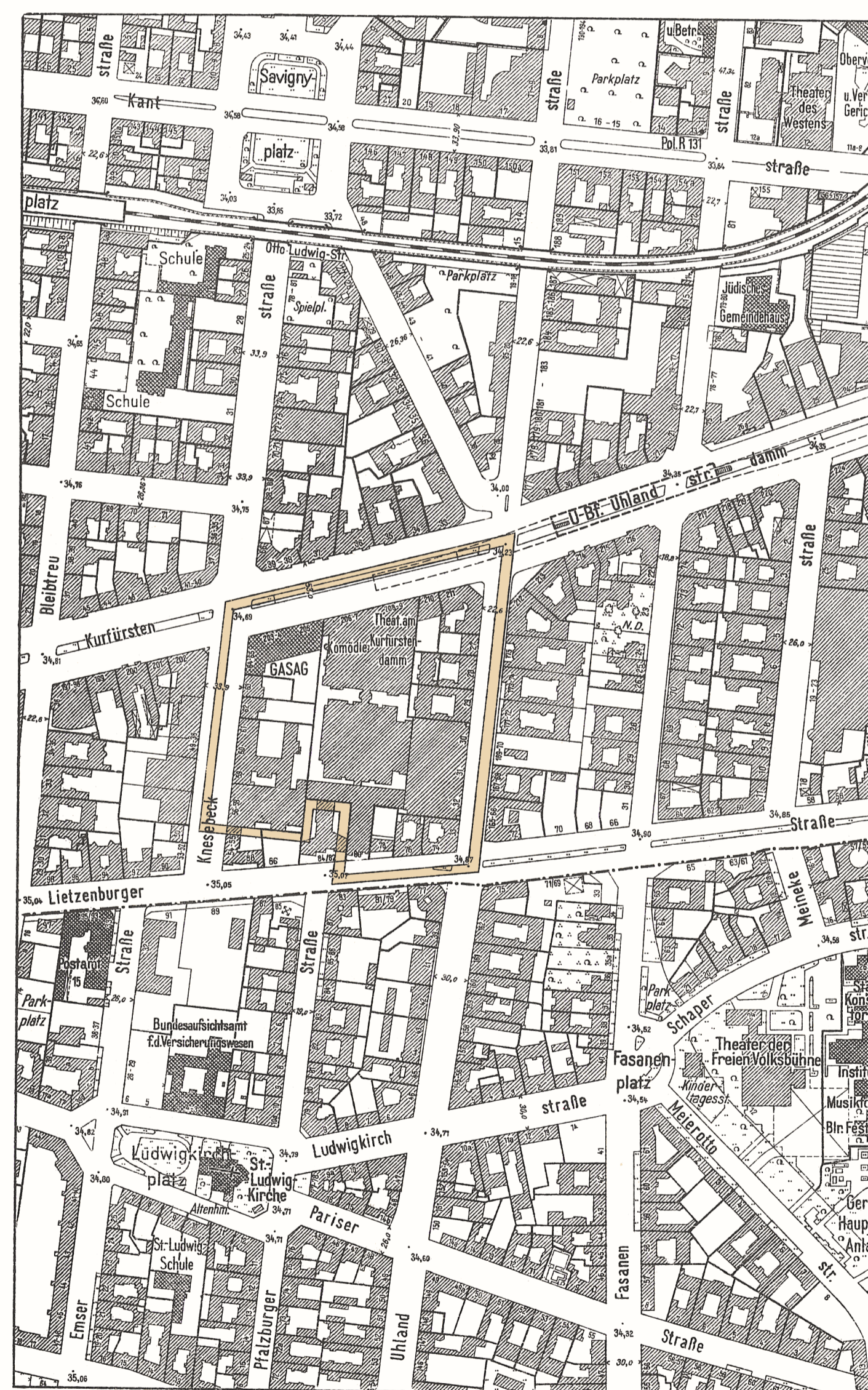
im Bezirk Charlottenburg

Zu diesem Bebauungsplan gehört

ein Eigentümerverzeichnis

Diese Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan
dargestellten Änderungen und Ergänzungen

Übersichtskarte 1:4000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Der durch Verordnung vom 15. März 1972 festgesetzte Bebauungsplan VII - 108 vom 17. Februar 1971 für die Grundstücke Knesebeckstraße 56 - 65, Kurfürstendamm 203 - 211, Uhlandstraße 27 - 33, Lietzenburger Straße 74/80 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Lietzenburger Straße 82/84 im Bezirk Charlottenburg wird wie folgt geändert:

1. Innerhalb der Fläche IJKLI wird die höchstzulässige Vollgeschoßzahl 22 festgesetzt.
2. Im Kerngebiet beträgt die Geschoßflächenzahl 2,6.
3. Eine Erhöhung der für die Grundstücke zulässigen Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, kann zugelassen werden, wenn die GFZ 3,5 nicht überschritten wird.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin 10 (Chbg.), den **14. MRZ 1974**
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Bolze
Obervermessungsamt



Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 8. Januar 1973

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Bolze

Zimmer

Amtsleiter

Amtsleiter

Bultmann

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 15. Februar 1973 erhalten und wurde in der Zeit vom 6. März 73 bis 6. April 1973 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 10. April 1973

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den **24. September** 1973

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Dr. Riabschläger